

Waffenbesitzsteuer geplant

Dr. jur. Hans Scholzen

Die letzten Monate werden beherrscht von der Diskussion um die geplante Waffenbesitzsteuer in Bremen. Hier will sich die Stadt eine neue Geldquelle sichern und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Waffenbesitz unattraktiv wird. Zum einen soll die Besteuerung des Besitzes von Schusswaffen in Form einer örtlichen Aufwandssteuer erhoben werden. Dies bedeutet, dass dadurch der besondere persönliche Aufwand erfasst wird, den Waffenbesitzer für ihr Hobby verausgaben. Daneben soll eine solche Steuer auch den Lenkungszweck verfolgen, den legalen Besitz von Schusswaffen zu reduzieren. Gedacht ist an eine Steuer von jährlich ? 300,00 pro Waffe. Ausnahmen werden auf Antrag gewährt für die Inhaber eines gültigen Jagdscheins, allerdings nur für höchstens eine Flinte, eine Kugelbüchse, eine kleinkalibrige und eine großkalibrige Kurzwaffe. Eine weitere Ausnahme stellen die Waffen von gefährdeten Personen im Sinne von § 19 WaffG dar und Waffen von Personen, die diese aus dienstlichen oder gewerblichen Gründen besitzen.

Bewertung dieses Vorhabens:

Bereits vor einem Jahr war Stuttgart der Vorreiter, scheiterte allerdings unter Berücksichtigung eines eingeholten professoralen Gutachtens. Aus diesseitiger Sicht ist die Einführung einer Waffenbesitzsteuer nicht zulässig. Zum einen hat eine Kommune nicht die Kompetenz, eine solche Steuer zu erlassen, da es sich weder um eine Verbrauchs- noch um eine Aufwandssteuer handelt. Zum anderen sind auch die verfolgten Zwecke, etwa die Lenkung des Waffenbesitzes, unzulässig. Steuern, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, setzen eine Beziehung zu bestimmten Leistungen und Verwaltungszwecken voraus. Vorliegend erhält der steuerpflichtige Waffenbesitzer durch diese Steuer weder wirtschaftlich noch sonst wie eine Besserstellung, also keine Gegenleistung.

Bereits frühzeitig hat das Forum Waffenrecht, auch mit Unterstützung des VdW, umfangreich schriftlich gegenüber der SPD-Bürgerschaftsfraktion in Bremen Stellung genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Schützenvereine wesentliche Träger des Sommer-

brauchtums und in vielen Regionen maßgeblich an der Sozialisierung Heranwachsender beteiligt sind. Für Jäger beispielsweise hat das Bundesverfassungsgericht und unlängst auch der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass diese durch ihren Einsatz für die Hege und Pflege des Wild- und Waldbestandes Seuchenprävention und Verkehrsunfallhilfe – eindeutig Aufgaben im öffentlichen Interesse – wahrnehmen. Dies ist nach Kräften zu fördern, statt durch die geplante Steuer ein derartiges Engagement zu ersticken. Waffen- und Munitionssammler bewahren historische und technische Kulturgüter und damit ein Andenken unserer Geschichte für die Nachwelt. Oft sind derartige private Sammlungen unter erheblichem Aufwand an Zeit, Geld und investierter Arbeit entstanden. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Steuer gerade die privaten Sammler regelmäßig überfordert und zur Aufgabe der Sammlung zwingen würde. Weiterhin wurde auf das Rechtsgutachten der Universität Düsseldorf aufmerksam gemacht, dass die Erhebung einer solchen Steuer in der Sache und insbesondere in der angeordneten Höhe von ? 300,00 für rechtswidrig und willkürlich hält. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass der angedachte Lenkungszweck, nämlich die Abgabe von Waffen, nicht in der Kompetenz der Bundesländer liegt. Das Waffengesetz als Bundesgesetz regelt den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und ist als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt die denkbar restriktivste Gesetzesform mit hohen Anforderungen an den jeweiligen Waffenerwerber und Waffenbesitzer. Offensichtlich haben diese Einwendungen dazu geführt, dass bis jetzt eine Umsetzung der Steuer nicht erfolgt ist, vielmehr zunächst die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert hat, ein externes Gutachten einzuholen, aus welchen rechtlichen Gründen sich die Einführung einer solchen Waffenbesitzsteuer als unzulässig oder ungeeignet erweisen sollte. Es darf prognostiziert werden, dass die Einführung einer solchen Steuer eine erhebliche Klagewelle nach sich ziehen würde, bis hin zur Erhebung von durchaus als aussichtsreich zu bezeichnenden Verfassungsbeschwerden. Hier gilt der Grundsatz „Wehret den Anfängen“.